



# AMTSBLATT DER GEMEINDE HÜNXE

Nummer 02/2017

Amtliches Bekanntmachungsblatt

Hünxe, 18.01.2017

## Inhaltsverzeichnis:

		Seiten
1.	<u>Öffentliche Bekanntmachung:</u> Bebauungsplan Nr. 6b „Sandkämpfe“, 4. vereinfachte Änderung Drevenack; <u>Hier:</u> Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB);	1-3
2.	<u>Öffentliche Bekanntmachung:</u> Bebauungsplan Nr. 40 „Spillendreher“, 1. vereinfachte Änderung Drevenack; <u>Hier:</u> Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB);	3-5
3.	<u>Öffentliche Bekanntmachung:</u> Bebauungsplan Nr. 20 „Bensumskamp“, 4. Vereinfachte Änderung in Hünxe <u>Hier:</u> Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB);	6-8
4.	<u>Öffentliche Bekanntmachung:</u> Bebauungsplan Nr. 54 „Buchenstraße / Hünxer Straße“, 1. Änderung in Hünxe-Drevenack <u>Hier:</u> Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB);	9-11
5.	<u>Korrektur der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 1/2017 vom 17.01.2017</u> über die Eintragungsstellen und Auslegungszeiten sowie der Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen zum Volksbegehren „G9 jetzt!“	12

**GEMEINDE HÜNXE**  
**Der Bürgermeister**  
**–GB III Bauen/Planen–**

**12.01.2017**

### **BEKANNTMACHUNG**

**Bebauungsplan Nr. 6b „Sandkämpe“, 4. vereinfachte Änderung Drevenack;  
Hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB);**

Der Rat der Gemeinde Hünxe hat in seiner Sitzung am 17.03.2016 den folgenden Beschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GONRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein- Westfalen Seite 666) – in der jeweils bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – gefasst:

**„Die Stellungnahme des Kreises Wesel wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis zur Lage in der Wasserschutzzone und zur Versickerung von Niederschlagswasser wird in den Bebauungsplan gem. Vorlage aufgenommen.**

**Eine erneute öffentliche Auslegung ist dadurch nicht erforderlich.**

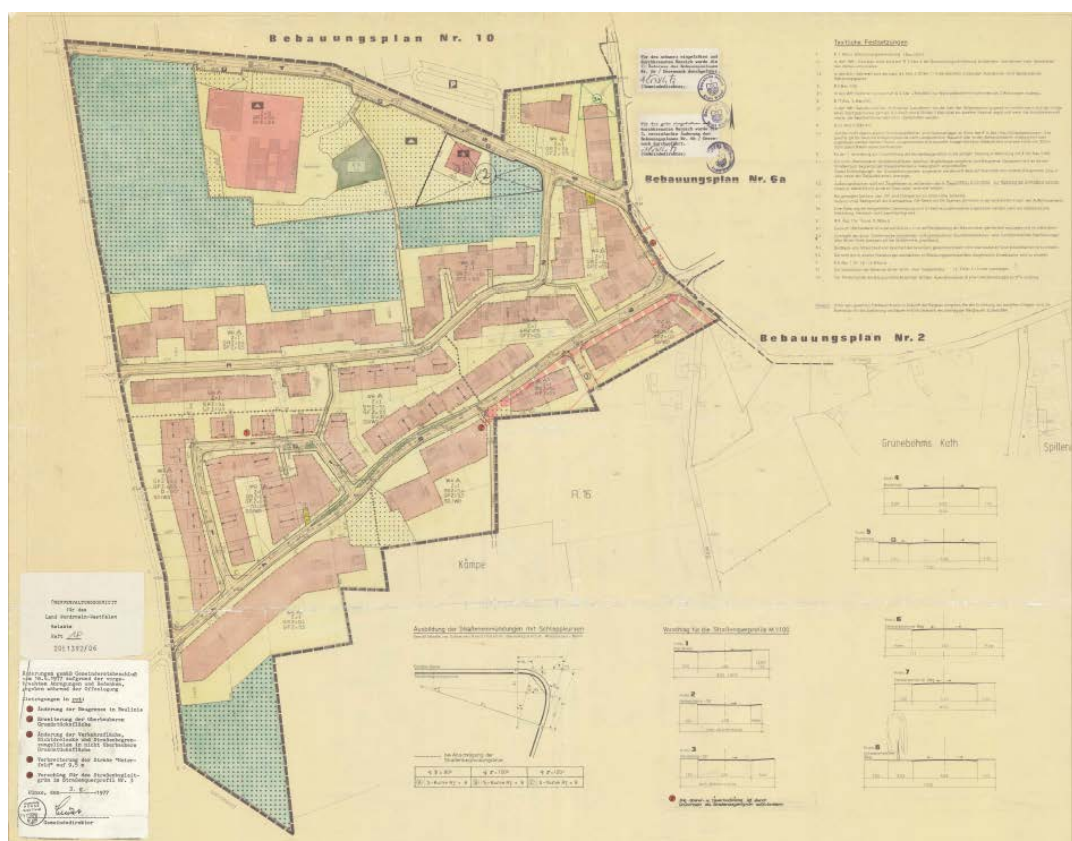
**Die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6b „Sandkämpe“ / Drevenack wird als Satzung gem. § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.“**

Die Bebauungsplanänderung ändert textliche Festsetzungen derart, dass

- die Realisierung von Nebenanlagen auch in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche,
- die Realisierung von Einfriedungen in der Vorgartenfläche und
- die Realisierung von Terrassenüberdachungen über die Baugrenzen hinaus

zukünftig zulässig sind.

Der Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung entspricht dem gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes 6b und kann nachfolgender Zeichnung entnommen werden



**Abbildung 1: Geltungsbereich der 4. vereinfachten Änderung = gesamter Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6b „Sandkämpe“;**

### **Bestätigung:**

Es wird hiermit gem. § 2 (3) der Bekanntmachungsverordnung (Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht - (BekanntmVO) bestätigt, dass der bekannt gemachte Beschluss im Wortlaut dem Beschluss des Rates der Gemeinde Hünxe vom 17.03.2016 entspricht. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Es wird ebenfalls bestätigt, dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO in der zurzeit geltenden Fassung verfahren wurde.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 6b „Sandkämpe“, 4. vereinfachte Änderung in Drevenack wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB bekannt gemacht. Die Bebauungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung rechtskräftig und liegt mit ihrer Begründung ab sofort im Geschäftsbereich III Bauen/Planen des Rathauses der Gemeinde Hünxe, in den Zimmern 301-303, Dorstener Straße 24, in 46569 Hünxe während der Dienstzeiten:

<b>Montags</b>	<b>08:00 - 12:00 Uhr , nachmittags nach Vereinbarung</b>
<b>Dienstags</b>	<b>08:00 - 12:00 Uhr , nachmittags nach Vereinbarung</b>
<b>Mittwochs</b>	<b>08:00 - 12:00 Uhr</b>
<b>Donnerstags</b>	<b>08:00 - 12:00 Uhr , nachmittags nach Vereinbarung</b>
<b>Freitags</b>	<b>08:00 - 12:00 Uhr</b>

zu jedermanns Einsicht bereit.

### **Hinweise:**

Gem. § 215 (1) Satz 1 BauGB gilt folgende Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Spillendreher“, 1. vereinfachte Änderung in Drevenack schriftlich gegenüber der Gemeinde Hünxe unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gem. § 215 (1) Satz 2 BauGB gilt dieses auch entsprechend dann, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind. Adresse für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften ist der Geschäftsbereich III Bauen/Planen der Gemeinde Hünxe, Dorstener Straße 24, 46569 Hünxe.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 7 (6) Satz 1 der GONRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hünxe, den 12.01.2017  
Der Bürgermeister

gez.

Dirk Buschmann

## BEKANNTMACHUNG

**Bebauungsplan Nr. 40 „Spillendreher“, 1. vereinfachte Änderung Drevenack;**  
**Hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB);**

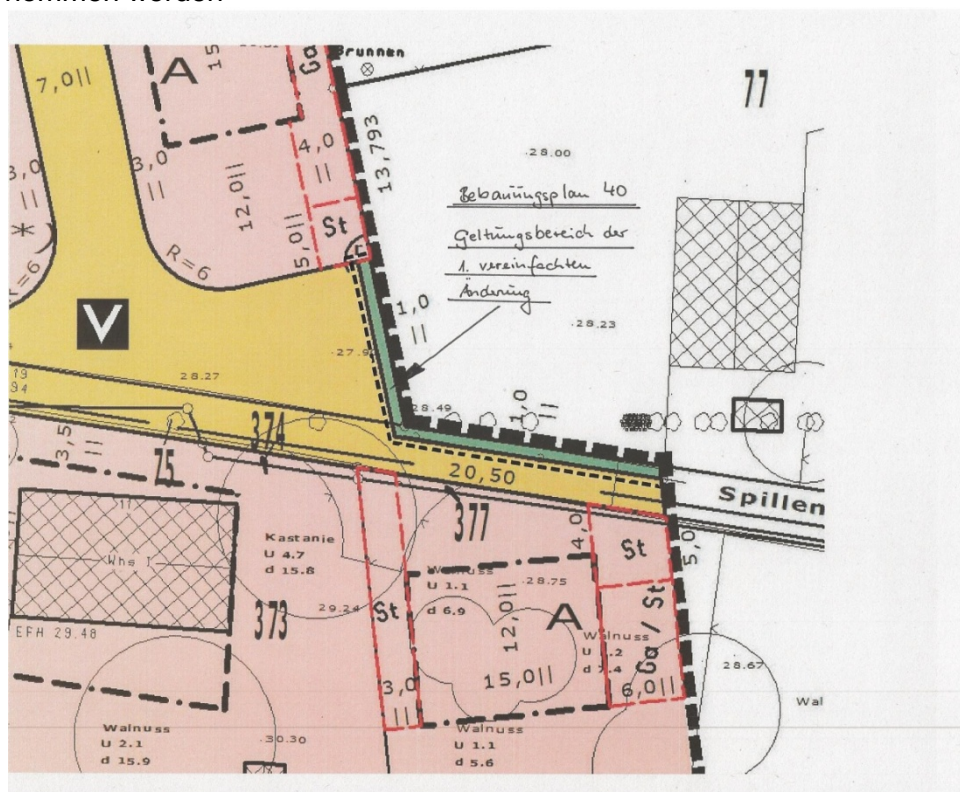
Der Rat der Gemeinde Hünxe hat in seiner Sitzung am 17.03.2016 den folgenden Beschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GONRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein- Westfalen Seite 666) – in der jeweils bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – gefasst:

**„Die Stellungnahme des Kreises Wesel wird zur Kenntnis genommen.**

**Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Spillendreher“ / Drevenack wird als Satzung gem. § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.“**

Die Bebauungsplanänderung ändert eine Festsetzung von öffentliche Grünfläche (Abstandsgrün) in öffentliche Verkehrsfläche, damit ein angrenzendes Grundstück über diese öffentliche Verkehrsfläche erschlossen werden kann.

Der Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung kann nachfolgender Zeichnung entnommen werden



**Abbildung 1: Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung; öffentliche Grünfläche wird geändert in öffentliche Verkehrsfläche;**

**Bestätigung:**

Es wird hiermit gem. § 2 (3) der Bekanntmachungsverordnung (Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht - (BekanntmVO) bestätigt, dass der bekannt gemachte Beschluss im Wortlaut dem Beschluss des Rates der Gemeinde Hünxe vom 17.03.2016 entspricht. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Es wird ebenfalls bestätigt, dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO in der zurzeit geltenden Fassung verfahren wurde.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 40 „Spillendreher“, 1. vereinfachte Änderung in Drevenack wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB bekannt gemacht. Die Bebauungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung rechtskräftig und liegt mit ihrer Begründung ab sofort im Geschäftsbereich III Bauen/Planen des Rathauses der Gemeinde Hünxe, in den Zimmern 301-303, Dorstener Straße 24, in 46569 Hünxe während der Dienstzeiten:

<b>Montags</b>	<b>08:00 - 12:00 Uhr , nachmittags nach Vereinbarung</b>
<b>Dienstags</b>	<b>08:00 - 12:00 Uhr , nachmittags nach Vereinbarung</b>
<b>Mittwochs</b>	<b>08:00 - 12:00 Uhr</b>
<b>Donnerstags</b>	<b>08:00 - 12:00 Uhr , nachmittags nach Vereinbarung</b>
<b>Freitags</b>	<b>08:00 - 12:00 Uhr</b>

zu jedermanns Einsicht bereit.

**Hinweise:**

Gem. § 215 (1) Satz 1 BauGB gilt folgende Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Spillendreher“, 1. vereinfachte Änderung in Drevenack schriftlich gegenüber der Gemeinde Hünxe unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gem. § 215 (1) Satz 2 BauGB gilt dieses auch entsprechend dann, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind. Adresse für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften ist der Geschäftsbereich III Bauen/Planen der Gemeinde Hünxe, Dorstener Straße 24, 46569 Hünxe.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 7 (6) Satz 1 der GONRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hünxe, den 12.01.2017  
Der Bürgermeister

gez.

Dirk Buschmann

**GEMEINDE HÜNXE**  
**Der Bürgermeister**  
**–GB III Bauen/Planen–**

**17.01.2017**

### **BEKANNTMACHUNG**

**Bebauungsplan Nr. 20 „Bensumskamp“, 4. Vereinfachte Änderung in Hünxe**  
**Hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB);**

Der RatHünxe hat in seiner Sitzung am 17.03.2016 den folgenden Beschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GONRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein- Westfalen Seite 666) – in der jeweils bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – gefasst:

**„Die 4. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Bensumskamp“ / Hünxe wird als Satzung gem. § 10 (1) BauGB beschlossen.“**

Der Bebauungsplan hat zum Ziel, dass zur Realisierung von Terrassenüberdachungen die Baugrenzen um bis zu 4,50 m überschritten werden dürfen. Weiterhin soll ermöglicht werden, auch die im Bebauungsplan besonders gekennzeichneten Vorgartenflächen bis zu einer Höhe von 1,20 m einzufrieden. Die zulässigen Materialien werden um Metallgitterzäune erweitert. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 „Bensumskamp“, 4. vereinfachte Änderung in Hünxe kann der nachfolgenden Planskizze entnommen werden.





Abb.: Geltungsbereich der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Bensumskamp“ in Hünxe; entspricht dem Geltungsbereich des Ursprungsplanes

**Bestätigung:**

Es wird hiermit gem. § 2 (3) der Bekanntmachungsverordnung (Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht - (BekanntmVO) bestätigt, dass der bekannt gemachte Beschluss im Wortlaut dem Beschluss des Rates der Gemeinde Hünxe vom 17.03.2016 entspricht. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Es wird ebenfalls bestätigt, dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO in der zurzeit geltenden Fassung verfahren wurde.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 20 „Bensumskamp“, 4. vereinfachte Änderung in Hünxe wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB bekannt gemacht. Die Bebauungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung rechtskräftig und liegt mit ihrer Begründung ab sofort im Geschäftsbereich III Bauen/Planen des Rathauses der Gemeinde Hünxe, in den Zimmern 301-303, Dorstener Straße 24, in 46569 Hünxe während der Dienstzeiten:

<b>Montags</b>	<b>08:00 - 12:00 Uhr , nachmittags nach Vereinbarung</b>
<b>Dienstags</b>	<b>08:00 - 12:00 Uhr , nachmittags nach Vereinbarung</b>
<b>Mittwochs</b>	<b>08:00 - 12:00 Uhr</b>
<b>Donnerstags</b>	<b>08:00 - 12:00 Uhr , nachmittags nach Vereinbarung</b>
<b>Freitags</b>	<b>08:00 - 12:00 Uhr</b>

zu jedermanns Einsicht bereit.

**Hinweise:**

Gem. § 215 (1) Satz 1 BauGB gilt folgende Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 20 „**Bensumskamp**“ in Hünxe schriftlich gegenüber der Gemeinde Hünxe unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gem. § 215 (1) Satz 2 BauGB gilt dieses auch entsprechend dann, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind. Adresse für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften ist der Geschäftsbereich III Bauen/Planen der Gemeinde Hünxe, Dorstener Straße 24, 46569 Hünxe.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 7 (6) Satz 1 der GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hünxe, den 17.01.2016

gez.

Der Bürgermeister  
Dirk Buschmann

## BEKANNTMACHUNG

### **Bebauungsplan Nr. 54 „Buchenstraße / Hünxer Straße“, 1. Änderung in Hünxe-Drevenack**

**Hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB);**

Der Rat der Gemeinde Hünxe hat in seiner Sitzung am 06.07.2016 den folgenden Beschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein- Westfalen Seite 666) – in der jeweils bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – gefasst:

**„Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Buchenstraße / Hünxer Straße“ / Drevenack wird als Satzung gem. § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.“**

Der Bebauungsplan hat zum Ziel, einen Teilbereich der bisher als Sonderbaufläche festgesetzten Fläche als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: „Öffentliche Parkfläche“ festzusetzen, um eine Benutzung des Parkplatzes zur Nachtzeit während des vorgeschriebenen Notdienstes der Apotheke zu gewährleisten. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 54 „Buchenstraße / Hünxer Straße“, 1. Änderung in Hünxe-Drevenack kann der nachfolgenden Planskizze entnommen werden:



**Abb.: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 54 „Buchenstraße / Hünxer Straße“,  
1. Änderung (grau eingerahmt, gelb unterlegt)**

**Bestätigung:**

Es wird hiermit gem. § 2 (3) der Bekanntmachungsverordnung (Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht - (BekanntmVO) bestätigt, dass der bekannt gemachte Beschluss im Wortlaut dem Beschluss des Rates der Gemeinde Hünxe vom 06.07.2016 entspricht. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Es wird ebenfalls bestätigt, dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO in der zurzeit geltenden Fassung verfahren wurde.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 54 „Buchenstraße / Hünxer Straße“, 1. Änderung in Hünxe-Drevenack wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB bekannt gemacht. Die Bebauungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung rechtskräftig und liegt mit ihrer Begründung ab sofort im Geschäftsbereich III Bauen/Planen des Rathauses der Gemeinde Hünxe, in den Zimmern 301-303, Dorstener Straße 24, in 46569 Hünxe während der Dienstzeiten:

<b>Montags</b>	<b>08:00 - 12:00 Uhr , nachmittags nach Vereinbarung</b>
<b>Dienstags</b>	<b>08:00 - 12:00 Uhr , nachmittags nach Vereinbarung</b>
<b>Mittwochs</b>	<b>08:00 - 12:00 Uhr</b>
<b>Donnerstags</b>	<b>08:00 - 12:00 Uhr , nachmittags nach Vereinbarung</b>
<b>Freitags</b>	<b>08:00 - 12:00 Uhr</b>

zu jedermanns Einsicht bereit.

**Hinweise:**

Gem. § 215 (1) Satz 1 BauGB gilt folgende Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 54 „**Buchenstraße / Hünxer Straße**“, 1. Änderung in Hünxe-Drevenack schriftlich gegenüber der Gemeinde Hünxe unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gem. § 215 (1) Satz 2 BauGB gilt dieses auch entsprechend dann, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind. Adresse für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften ist der Geschäftsbereich III Bauen/Planen der Gemeinde Hünxe, Dorstener Straße 24, 46569 Hünxe.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 7 (6) Satz 1 der GONRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hünxe, den 17.01.2017

gez.

Der Bürgermeister  
Dirk Buschmann

**Korrektur der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 1/2017 vom  
17.01.2017  
über die Eintragungsstellen und Auslegungszeiten  
sowie  
der Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und  
die Erteilung von Eintragungsscheinen zum  
Volksbegehren „G9 jetzt!“**

Die oben genannte Bekanntmachung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Hünxe, Nr. 1/2017, vom 17.01.2017 öffentlich bekannt gemacht. Die Auslegungszeiten der Eintragungslisten sowie die Auslegungszeiten des Wählerverzeichnisses wurden versehentlich falsch veröffentlicht. Die Auslegungszeiten gelten an allen dort aufgeführten Donnerstagen nicht von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr, sondern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die Auslegungszeiten werden hiermit entsprechend korrigiert.

Hünxe, 18. Januar 2017

Der Bürgermeister  
I.V.

gez.  
Klaus Stratenwerth